

Protokollauszug zum Beschluss des Prüfungsausschusses UP/UT vom 10.11.2015 zur verpflichtenden Vorlage eines Beiblattes zu vorgelegten Attesten bei Prüfungsunfähigkeit bei Prüfungen

TOP 3b)

Bei Prüfungsunfähigkeit bei Prüfungsterminen müssen innerhalb von drei Tagen Atteste im Prüfungsamt eingehen, um von der Prüfung entschuldigt zu sein.

Über diese Vorschrift der Prüfungsordnung hinaus wurde durch den Prüfungsausschuss folgender konkretisierender Beschluss gefasst:

Ab der vierten und jeder weiteren Krankmeldung bei Prüfungen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, das zur Prüfung der Prüfungsunfähigkeit ein detailliertes Beschwerdebild mit Angabe der Einschränkungen auf die Leistungsfähigkeit enthalten muss. In der Regel werden bei den ersten drei Krankmeldungen lediglich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt, die akzeptiert werden. Dies soll auch weiterhin so erfolgen. Wenige Studierende legen unseren Vordruck vor. Problematik hieran ist, dass das Prüfungsamt auf der AU keine Angaben der Studierenden erhält, auf welche Prüfung sich diese Krankmeldung bezieht und dann bei jedem Studierenden die Datensätze durchsuchen muss, welche Prüfung in den bescheinigten Zeitraum fällt. Dies ist sehr arbeitsaufwändig und leider auch fehlerbehaftet.

Der von uns vorgegebene Vordruck liegt zur Verwendung aus, in dem die für uns erforderlichen Angaben enthalten sind. Wenn dieser Vordruck verwendet wird, kann auf das Beiblatt verzichtet werden.

Analog zum Standort Trier bitten wir darum, dass die verpflichtende Vorlage eines Beiblattes beschlossen wird, wenn nicht der Vordruck der Hochschule, sondern ein anderes Attest vorgelegt wird.

Bisher erfolgt die Abgabe des Beiblattes auf freiwilliger Basis. Deswegen wäre es für uns sehr hilfreich, wenn die Vorlage zur Pflicht erklärt würde mit der Konsequenz, dass das Attest so lange nicht bearbeitet wird, wie dieses Beiblatt nicht vorgelegt wurde.

Das Prüfungsamt bittet den Prüfungsausschuss UPUT um einen Beschluss, dass das Beiblatt zur Einreichung von Attesten mit allen geforderten Angaben zwingend mit abgegeben werden muss, falls nicht der Vordruck „Ärztliche Bescheinigung“ der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld, sondern ein anderes Attest (auch bei amtsärztlichen Attesten), insbesondere wenn lediglich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Frau Stahl berichtet, dass die Information über den Beschluss per Rundmail erfolgen wird und dass das Beiblatt nachgereicht werden kann, da die Atteste erst nach Bekanntgabe der Noten eingepflegt werden.

ANTRAG Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den o. a. Antrag

Abstimmungsergebnis: 1 Stimme dagegen, 5 Stimmen dafür